

# Entschädigung für Doping-Opfer (DDR) – eine Wiedergutmachung?

*Giselher Spitzer*

## *Einleitung*

Das „Doping“-Phänomen ist keine Erscheinung eines einzelnen Landes oder politischen Systems.<sup>1</sup> Radsport, Leichtathletik, auch Fußball, standen am Beginn. Brigitte Berendonk, Olympiateilnehmerin von 1968 und 1972, fand zwar immerhin internationale Beachtung, als sie 1969 in der „ZEIT“ fragte: „Züchten wir Monstren?“ und die irreversible Vermännlichung der Mädchen durch Anabolika beklagte.<sup>2</sup> Spätestens mit dem Aufkommen der Anabolika war trotzdem wohl mehr als die Hälfte der Aktiven unter Dopingbedingungen aktiv. Der Kenntnisstand über den Westen, insbesondere über die Bundesrepublik Deutschland, war damals ungleich besser als über die Deutsche Demokratische Republik (DDR) vor 1990. Erst die friedliche Revolution 1989 ermöglichte es, mit Zugang zu Originalquellen und Zeitzeugen in dieses Kapitel der deutschen Geschichte zu blicken.

## *I. Doping in der DDR: Strukturen und politische Verantwortlichkeit vor 1990*

Heute ist der „Staatsplan 14.25“ im Zusammenhang mit dem DDR-Leistungssport ein eingeführter Begriff, der jedoch korrekturbedürftig ist.<sup>3</sup> Es geht nicht um die staatliche Planung des praktischen Dopings, sondern um den Staat als Akteur: Im „Komplex 08-Plan Nr. Zf. 14.25“ „Wissenschaft und Technik“ war lediglich festgelegt, wie der Staat die intensiv mitwirkende Großindustrie bei Forschung und Produktion steuerte. DDR-

---

1 Spitzer (2006a); Spitzer (2012a); Spitzer (2012b); Spitzer (2017).

2 Nachdruck in Doping 2017 (2), S. 54–104, Bundesverdienstkreuz; Schriftwechsel Staatsministerium BW vom 2.10.2003. Der Verfasser dankt für Archivalien und Fachgespräche.

3 Beschreibungen wie die folgende sind irreführend: „...der ‚Staatsplan 14.25‘ – das flächendeckende Zwangsdoping von annähernd 15 000 Kaderathleten...“: so ohne Belege Geipel (2017).

Dopingpraktiken verliefen anders, wenn auch, wie sich ergibt, mit staatlichem Auftrag. Das „Staatssekretariat für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR“ (SKS) war zwar an die Normen der Gesundheitsgesetzgebung gebunden, finanzierte aber Doping-Forschung und -Anwendung. Der DDR-Sportminister, Staatssekretär Günter Erbach, war damit staatlicher Teil des zentralen Dopingapparats. Die geheim gehaltene Einrichtung der „Leistungssportkommission der DDR (LSK) als SED-Parteikommission 1967 ermöglichte den Zugriff auf alle Ressourcen des Staates sowie auf die Wissenschaft. Die LSK diente nicht zuletzt dazu, die extremen Dopingpraktiken der „Sportvereinigung Dynamo“ unter Erich Mielke, Minister für Staatssicherheit, einzuhegen.<sup>4</sup> Die so genannten „Sport-Beschlüsse“ des SED-Politbüros gingen letztlich auf LSK-Planungen zurück.<sup>5</sup> Der LSK-Vorsitzende wurde durchgängig vom Leiter des vom Staat getragenen „Sportmedizinischen Dienstes der DDR“ (SMD), Manfred Höppner, informiert. Er führte die „Zentrale Arbeitsgruppe ‚Unterstützende Mittel‘ (UM)“ der LSK und kontrollierte Ausgabe, Einsatz und Anwendung von „UM“. Als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) „TECHNIK“ nahm Höppner für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) eine Schlüsselstellung ein und schützte Mielkes „Dynamo“ und deren Missachtung von Doping-Grenzwerten. In der SED war der LSK-Chef dem sportzuständigen Sekretär in Dopingfragen rechenschaftspflichtig. Die LSK-Vorsitzenden trugen als Präsidenten des „Deutschen Turn- und Sportbunds der DDR“ (DTSB) die Gesamtverantwortung in allen Dopingfragen und hatten Weisungsbefugnis gegenüber dem staatlichen „Sportmedizinischen Dienst der DDR“. Der Dopingvorfall um eine Dynamo-Werferin, der 1977 bis an die Parteispitze gelangte, hat dort nicht etwa zum Verbot gemäß der DDR-Gesundheitsgesetzgebung geführt. Im Gegenteil wurde der Erste Sekretär Erich Honecker nun auch im Detail über das konspirative Zwangsdoping informiert. Die politischen Interessen der SED hatten mithin Vorrang vor anderen staatlichen oder gesetzlichen Bereichen.

Minister Mielke war einer der Haupttäter. Nach der präanabolen Phase mit Aufputschmitteln leitete er persönlich 1964 die dezentrale anabole Phase ein, nachdem ihn der Sportwissenschaftler Hans Schuster für das neuartige Hormondoping interessieren konnte. Nach der erfolgreichen Erprobung bei „Dynamo“ wurden die Anabolika seit 1968 auch unter Ewald im DTSB eingesetzt. Damit kann der historisch gesicherte Beginn

---

4 Forschungsgang: Spitzer (2005), S. 41–51. Literatur bis 2018: Spitzer (2018a); wörtliche Zitate aus rechtlichen Gründen: Spitzer (2018b).

5 Ritter (2003); anders Teichler (2002).

staatlich finanziert und kontrollierter Doping-Praktiken um zehn Jahre vorgezogen werden, das bislang mit dem Jahr 1974 angesetzt wurde. Über die wahre Bedeutung der „unterstützenden Mittel“ sprach man beispielsweise mit dem Gesundheitsminister. Die Gegnerschaft mit dem Ziel der Einhaltung gesetzlicher Verfahren des Sport-Staatssekretariats blieb dabei immer erfolglos.

## *II. Kenntnisse über Dopingschäden bei den Organisatoren*

Die Sprachregelung der DDR-Verantwortlichen diente der Verschleierung. Danach gab es kein „Doping“, sondern nur angeblich unschädliche „unterstützende Mittel“. In Wirklichkeit ermöglichten es die aufwendigen Praktiken insbesondere bei Mädchen und Frauen mehr, länger und früher pharmazeutischen Sportbetrug zu betreiben als anderswo. Ein Viertel der Dopingmittel bestand aus illegalen Experimentiersubstanzen mit ungeklärten Nebenwirkungen und Spätfolgen, denn es ging um die Erzielung sportlicher Höchstleistungen mit buchstäblich allen Mitteln. Grundsätzlich kannten die Verantwortlichen negative Doping-Folgen. So wurde die Gesundheit der Aktiven bewusst gefährdet, selbst schwere und schwerste Schäden wurden von den Verantwortlichen einkalkuliert und durch SED und dem Ministerium für Staatssicherheit (Stasi) verdeckt. Dieser Missbrauch des Humankapitals der arglosen jungen Generation erfolgte hochkonspirativ im Auftrag und zur Förderung der DDR, außenpolitisch wie innenpolitisch zur Akzeptanz erhöhung und als Identifikationsangebot für die (im Wortsinne) eingemauerte Bevölkerung.<sup>6</sup> Mithin kann das Verhalten als schwerwiegendes Unrecht eingeordnet werden.

Zeitgenössische Quellen zeigen auf Täterseite häufig Unrechtsbewusstsein, welches aber den Dopingeinsatz nicht beendete. Zwei Beispiele illustrieren dies. Im Geheimen wurde die „Männerproblematik“ intensiv diskutiert: Bei Männern führten Überdosierungen von Anabolika nicht zu mehr Leistung, sondern zu Impotenz und zur Herausbildung weiblicher Brüste. Bei Frauen führte das „Überbrückungsdoping“ vor einem Wettkampf durch Testosteron-Spritzen hingegen zur irreversiblen Vermännlichung.<sup>7</sup> Die Einhaltung der Menschenrechte hätte systemwidrige Folgen gehabt. Ein gedopter Sportler ist also als ein Opfer von chemisch-pharma-

---

6 Vgl. Spitzer (2018c), S. 9–14, 183–200.

7 Berendonk (1991); Spitzer (2018a), S. 558–560, 198–200, 123–128 und Spitzer (2005), S. 181–190.

zeutischer Manipulation durch einen anderen zu sehen, wie auch immer die Folgen für die Gesundheit oder die Biografie sein mögen. All dies war möglich, weil der verberuflichte DDR-Hochleistungssport unter dem Schutz diktatorischer Strukturen einschließlich des Geheimdienstes stand. Zur Verschleierung des Unrechts, aber auch, um sich juristischer Verantwortung zu entziehen, wurden die Dopingunterlagen vor 1990 vernichtet.

### *III. Problematik der Bestimmung der Zahl von gedopten Sportlern*

Die Zahlen der betroffenen Aktiven lassen sich auch heute nicht einfach ablesen oder nachschlagen. Für eine Abschätzung der Dimension bildete die Gründung des Vereins Doping-Opfer-Hilfe (DOH) 1999 einen wichtigen Schritt. Die wissenschaftliche Aufarbeitung ergab bereits vorher, dass innerhalb eines Trainingsjahres im DDR-Hochleistungsbereich rund 2.000 Aktive – fast immer ohne Wissen – Dopingmittel erhielten. Diese Dopingmethode kann als „konspiratives“ Doping (weil es gegenüber den Athleten und dem Umfeld verheimlicht wurde) und gleichermaßen als „Zwangsdoping“ beschrieben werden (weil es mit allen Mitteln durchgesetzt wurde). Das Türkis des Oral-Turinabol® zeigte hier die Leitsubstanz des DDR-Dopings. Gesicherte quantitative Aussagen über die Vergabepraxis bei Experimentalsubstanzen in Kaugummis, Schokolade und Pralinen, in Elektrolytgetränken oder als Zusatz im Tropf sind schwer zu gewinnen. Die Zahl der Betroffenen war früh Gegenstand von Schätzungen, die von 6.000 bis zu 10.000 Gedopten ausgingen. Davon ausgehend sind 500 Schwergeschädigte in den Bereichen Herz- und Leber- sowie Krebserkrankungen mit hoher Frühsterblichkeit und gynäkologischen Schäden zu erwarten gewesen. Schmerzmittelgebrauch und der psychische Bereich sowie andrologische Schädigungen waren damals noch nicht berücksichtigt.<sup>8</sup> Seit einigen Jahren werden Dopingpraktiken in anderen Sportarten sowie Experimenten mit Menschen außerhalb des dafür vorgesehenen Personenkreises diskutiert.<sup>9</sup> Anne Drescher, die in der Beratung engagierte Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, äußerte sich Anfang 2021 dergestalt, dass sie es für möglich halte, dass mehrere hundert Betroffene in diese Experimente einbezogen waren.<sup>10</sup> Im

---

8 Spitzer (2018a), S. 148–156; Spitzer (2006b).

9 Vgl. Spitzer (2018a), S. 412 sowie Spitzer (2017): S. 542–544; Schweriner Volkszeitung (25.4.2007): DDR-Taucher heimlich gedopt.

10 Fernsehfilm „Menschenversuche: die heimlichen Experimente im DDR-Sport“, Ausstrahlung am 26.2.2021 in der ARD (abrufbar über ARD-Mediathek).

Vorfeld der Verlängerung des 2. Doping-Opfer-Hilfe-Gesetzes (DOHG 2) kam es überraschend zur Nennung höherer Opferzahlen im Umfeld der Dopingopferhilfe, was in der Öffentlichkeit auf ein geteiltes Echo stieß. Die Kritik ging bis hin zum Vorwurf der „Trittbrettfahrerei“, wonach sich Unberechtigte, also Doping-Mitwisserinnen und -Mitwisser, Geldzahlungen erschleichen könnten. In der Folge gab es eine Debatte um die Frage nach interessengeleiteter Überprüfung und mediales Interesse an Finanzierungsfragen. Letztlich führte dies zu einer personellen Neuaufstellung des verdienstvollen Vereins, der sich nun weiter mit staatlicher Unterstützung Beratung und Prävention widmen kann.<sup>11</sup> Insbesondere die Zahl der Ratssuchenden geht über die ursprünglichen Annahmen hinaus. So haben sich mehr als 1.500 Sportlerinnen und Sportler an die DOH-Beratungsstelle und die Landesbeauftragte Anne Drescher gewandt, die „heute zunehmend mit physischen und psychischen Spätfolgen konfrontiert“ seien.<sup>12</sup> Da es kein Register über Geschädigte gibt, können Zahlen weiterhin nur anhand der Antragstellungen gemäß der beiden Hilfe-Gesetze abgeschätzt werden. Eine vollständige Wiedergutmachung steht notwendigerweise auf weichem Grund und erfordert aufwendige Beweisführung und zahlreiche Gutachten.

#### *IV. Dopingschäden bei ehemaligen Sportlerinnen und Sportlern sowie ihren Kindern*

Die individuellen Folgen des dopinggestützten DDR-Hochleistungssports waren und sind gravierend. Sie konnten dank der Unterstützung durch die „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ erstmals im Detail und multiperspektivisch, einschließlich psychischer und sozialer Aspekte, dargestellt werden. Unerwartet häufig waren Krebserkrankungen bei fast jedem sechsten der Befragten. Herzerkrankungen sowie Lebererkrankungen gab es bei mehr als jedem zehnten Geschädigten. Eine ungewollte Vermännlichung zeigte sich bei zehn Sportlerinnen (42 Prozent der Frauen). Unter andrologischen Erkrankungen litten 18 Prozent der Männer, unter gynäkologischen 38 Prozent der Frauen. Über ein Drittel der Befragten war wegen Selbstschädigung gefährdet oder hatte bereits Suizid-Versuche

---

11 Siehe auch Fn. 3. Die Spannweite der Diskussion wird in der folgenden kleinen Auswahl deutlich: FAZ (16.11.2018): Der Furor des alten Kämpfers. SZ (18.11.2018): Wann ist ein Opfer ein Opfer?

12 Fn. 16 sowie Ärztekammer MV in Rostock (23.5.2018).

unternommen. Neben den primären fanden sich „sekundäre Dopingschäden“ durch unnormalen Verschleiß, der wegen der Überlastung durch Anabolika möglich war. Viele orthopädische Schädigungen sind deshalb eine Doping-Folge. Diese Unterscheidung hat juristische Konsequenzen, dazu unten mehr. Die Zahlen von Früh- und Totgeburten waren gegenüber der Normalbevölkerung stark erhöht. Bei den 69 überlebenden Kindern sind über die Hälfte durch mindestens eine chronische Erkrankung geschädigt.<sup>13</sup>

## *V. Aufarbeitung seit 1990: Positionen zum DDR-Doping in Einigungsvertrag und Enquete-Kommission*

Mit dem Satz „Der Spitzensport und seine Entwicklung ... wird, soweit er sich bewährt hat, weiter gefördert.“ (Art. 39 des Einigungsvertrages (EinV) vom 31. August 1990) war intendiert, ein scheinbar gut funktionierendes, medaillenstarkes System zu erhalten – Doping allerdings war kein Thema. Abs. 2 garantierte den Bestand von drei Einrichtungen, darunter das „Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport“ (FKS) in Leipzig. Dies hat zu Kritik geführt, da das FKS damals bereits mit systematischem Doping in Verbindung gebracht wurde. Doping-kritische zivilgesellschaftliche Positionen im organisierten Sport, besonders beim langjährigen Präsidenten des Deutschen Sportbundes (DSB) Manfred von Richthofen, aber auch bei Hansjörg Kofink, Gerhard Treutlein oder Theo Rous, führten zu einer verpflichtenden Vertragsformel für Arbeitsverträge, wonach die anzustellende Person nicht an Dopingaktivitäten mitgewirkt habe. Gemäß „Stasi-Unterlagengesetz“ (StUG) war damit eine Überprüfung der Nationalmannschaften möglich, was zu Ausschlüssen prominenter Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte sowie Funktionäre führte. Bezeichnend war der Fall einer nur durch Stasi-Akten belegten Dopingverstrickung eines DDR-Wissenschaftlers, der daraufhin aus eben diesem im Einigungsvertrag aufgeführten FKS mit obergerichtlicher Bestätigung entlassen wurde.<sup>14</sup> Die Unabhängige Dopingkommission von DSB und Nationalem Olympischem Komitee (NOK) berichtete im Juni 1991 zwar, es habe in der DDR systematisches Doping gegeben, allerdings gewährten die Sportverbände für

---

13 Spitzer (2018b; 2018c). Die Interviewerin Birgit Boese, deren Engagement zu Dank verpflichtet, berichtete: Boese (2008). Sie und mehrere Befragte sind inzwischen früh verstorben.

14 Sächsisches Landesarbeitsgericht 2. Kammer (2005), Urteil vom 16.9.2005, 2 Sa 318/04; Knodel (2012).

Athleten bei Verstrickungen vor 1991 eine Generalamnestie. Für Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte und anderes Personal sollte eine Wiedereingliederung möglich sein.<sup>15</sup> Trotz aller zukunftsweisenden präventiven Planungen waren das personalpolitisch äußerst zurückhaltende Positionen. Anders verlief hingegen die Arbeit der 1992 eingerichteten „Enquête-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Die Berichts-Bände zeigen, dass ohne Schonung von Bundes- oder Verbandsinteressen dokumentiert und diskutiert wurde.<sup>16</sup> So wurde eine wissenschaftlich fundiert argumentierende Gegenöffentlichkeit geschaffen, der eine lebhafte Rezeption in den Medien folgte. Weitere Impulse kamen in diesem ersten Jahrzehnt von der Bundesstiftung Aufarbeitung sowie interessierten Universitäten mit entsprechenden Forschungsaufträgen, die auch zu Anhörungen im Sportausschuss des Deutschen Bundestages führten.<sup>17</sup>

## *V. Strafrechtliche Aufarbeitung*

Neben die sportinterne und politische Aufarbeitung trat politisch veranlasst die Ebene des Strafrechts. Auf Beschluss der Bundesregierung entstand 1991 die „Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität“ (ZERV) bei der Staatsanwaltschaft II am Landgericht Berlin. Besonders Werner Frankes Anzeigen wegen Körperverletzung leiteten 1993 die aufwendige strafrechtliche Aufarbeitung der Dopingthematik im Referat II „Gewalt gegen Menschen und Menschenrechtsverletzungen“ ein. Die Ermittler erhoben Zeugnisse aller Art, auch gab es 1996 Aktenzugangssperren für die Forschung, die Beschlagnahme der Patientenakten des Sportmedizinischen Dienstes der DDR sowie Hausdurchsuchungen an 50 Orten. 1997 wurden Fragebögen an rund 700 ehemalige Athleten verschickt.<sup>18</sup>

---

15 Vgl. Bericht der Unabhängigen Dopingkommission Juni 1991, Kapitel 6 und 8. [https://www.cycling4fans.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/1991\\_bericht\\_der\\_reiter-kommission\\_01.pdf](https://www.cycling4fans.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/1991_bericht_der_reiter-kommission_01.pdf) (abgerufen am 13.12.2021).

16 Franke (1995), S. 904–1144.

17 Z. B. „Die Kontrolle des Leistungssports sowie der Sportwissenschaft durch das Ministerium für Staatssicherheit“, Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), VF 0408/04/02/95.

18 Berliner Zeitung (18.4.1995): ZERV ermittelt gegen etwa 50 Funktionäre. Es gab mit den abgeordneten Staatsanwälten fruchtbaren Austausch zu Strukturen und Abläufen im DDR-Sport sowie zu Dopingpraktiken, die im Westen unbekannt waren. Die Aktensperre wurde schließlich aufgehoben.

Ein rechtshistorisches Projekt erhab außer Spionage sämtliche Strafverfahren einschließlich der Fallgruppe „Doping“ und ermöglicht eine Bilanz. Körperverletzung durch Doping betraf 23 der insgesamt 430 Anklagen, also über fünf Prozent aller Verfahren. In den Neuen Ländern gab es weitere 15 Strafverfahren. Die Anklagen erfolgten vergleichsweise spät seit 1997. Acht Beklagte waren Frauen und 57 Männer. Keine Angeklagte und kein Angeklagter wurde in Untersuchungshaft genommen. Es gab einen hohen Anteil an Geldstrafen, meist mit 31 bis 180 Tagessätzen. 17 Freiheitsstrafen wurden ausgesprochen, also 36,2 Prozent, dreimal ein bis zwei Jahre, ansonsten darunter. Alle Strafen wurden zwar zur Bewährung ausgesetzt, aber „Doping“ war die einzige Fallgruppe ohne Freispruch.<sup>19</sup> Die Verjährung beendete die Verfahren. Die Zahl der Verurteilungen hätte vielleicht höher sein können. Laut Strafanzeige aus 1997 habe Erich Mielke „als Mitglied der Regierung aktiv an der Einführung des Doppingsystems mitgewirkt“ und „unterlassen, dieses gem. Verfassung der DDR und der Gesundheitsgesetzgebung zu verbieten, obwohl er ... über alle Informationen über die gesundheitlichen und psychischen Folgen bei den Athleten verfügte und persönlich Informationen anforderte und selbst zur Kenntnis nahm.“<sup>20</sup>

## *VI. Zivilgesellschaftliche und individuelle Beiträge zur Aufarbeitung*

Die gesellschaftspolitische Anerkennung des Unrechts, das DDR-Sportlerinnen und -Sportlern widerfahren war, zog sich jahrelang hin. Anfangs hatte es keine zentrale Initiative des Gesetzgebers zur Entschädigung gegeben. Der DOH leistete individuelle Hilfe, war aber auch in der Zivilgesellschaft wahrgenommen worden. Einen Durchbruch im Sinne von Anerkennung konnte mit der Einmalzahlung nach dem DOG erreicht werden. Dem gingen zunächst jahrelange Klageandrohungen gegen den Sport voraus. 2006 erreichte man unter Beteiligung des Bundes eine Einigung. Zwar genügte die Leistung nicht, um materielle Folgen der Schädigung aufzufangen. Sie half jedoch und hatte auch psychologisch wichtige Auswirkungen: Die Geschädigten fühlten sich von nun an in ihrer Situation als Opfer

---

19 Vgl. Marxen et al. (2007), S. 15–16, 28–29, 36, 41, 43–48 (zwischen Oktober 1990 und Oktober 2000).

20 Abschrift aus Anzeige Az 28 AR 55/95, 2.7.1997. Einstellung nach stopp, § 154 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Verzicht auf Beweisaufnahme, auch hinsichtlich der Rolle des Staats. Staatsanwaltschaft II Berlin (1997): Beschluss vom 26.11.1997, Z. 28 Js 114/97.

anerkannt, wenn auch nicht individuell adäquat versorgt, wie bei Verrentung oder Erstattung krankheitsbedingter Kosten. So erfolgten Einmalzahlungen von jeweils 9.250 Euro an 167 gesundheitlich beeinträchtigte ehemalige Kader-Athleten, die ohne Wissen Dopingmittel erhalten hatten.<sup>21</sup> Der ebenfalls rechtliche Schritte fürchtende Pharmahersteller Jenapharm, der den Großteil der Dopingmittel hergestellt hatte, schloss sich an. Eine außergerichtliche Einigung mit Verzicht auf weitere Ansprüche ergab für 184 Geschädigte Einmalzahlungen von ebenfalls 9.250 Euro.<sup>22</sup> Gleichzeitig wurde in Berlin eine DOH-Beratungsstelle für Geschädigte geschaffen. Auf der symbolischen Seite ist damit die Anerkennung der Schädigung durch Zwang oder ohne Wissen erfolgt: Dies ist für die Geschädigten wie das öffentliche Bewusstsein ein kaum zu überschätzendes Ergebnis, zumal es überparteilicher Konsens ist.

Seit 2006 setzte eine Diskussion um eine Verstetigung der Hilfe und die Nutzung bestehender Entschädigungsinstrumentarien ein. Im Ergebnis dieser Hilfeleistungen haben die Betroffenenvertretungen und die Selbstorganisationen eine größere Bedeutung erlangen können. In den Medien werden die Themen immer wieder berücksichtigt und tragen dazu bei, die Öffentlichkeit für die Nöte zu sensibilisieren.<sup>23</sup> Erfreulicherweise gibt es außerdem Initiativen, die ohne direkten gesetzlichen Auftrag oder auf Anregung des Parlaments erfolgen, so die Weiterbildungsveranstaltung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (MV) in Rostock am 23. Mai 2018 mit dem Thema „Staatsdoping in der DDR: Gesundheitliche Folgen und Stand der Forschung“ einschließlich „Einblick in notwendige Beratung, Begleitung und Unterstützung der Betroffenen“.<sup>24</sup> Seit längerem gibt es Modelle der Hilfeleistung durch den organisierten Sport, so kooperieren LandesSportbund (LSB) Brandenburg und LSB Thüringen seit 2017 in der Dopingopferhilfe und helfen ebenfalls bei Anträgen nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (OEG).<sup>25</sup> Synergie-Effekte sind in Zukunft ebenfalls deshalb zu erwarten, weil die Aufarbeitung aus der Insellage des Sports befreit werden konnte: Die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ bezog 2019

---

21 Einführungstext aus ausländischer Sicht: NZZ (14.12.2006): Sportbund entschädigt DDR-Dopingopfer. <https://www.nzz.ch/articleEQWOM-1.83158> (abgerufen am 13.12.2021).

22 Handelsblatt (21.12.2006): Jenapharm entschädigt Doping-Opfer; Spitzer (2011).

23 ZEIT im Osten (6.8.2020): Wie die Mutter, so die Tochter.

24 Vgl. Ärztekammer MV in Rostock (23.5.2018).

25 Beratung für Doping-Opfer und Betroffene: <https://www.thueringen-sport.de/service/beratung-doping-opfer/?L=0> (abgerufen am 13.12.2021).

den DDR-Sport in die Arbeit ein und die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur im August 2021 besuchte erstmals die Beratungsstelle des DOH.<sup>26</sup>

## VII. Rechtlicher Rahmen für Entschädigung

Nach vielen Jahren gab es ein Umdenken auf Seiten des Gesetzgebers. Aus humanitären und sozialen Gründen schüttete das „Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR“ (Dopingopfer-Hilfegesetz, DOHG) vom 24. August 2002 zwei Millionen Euro über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an Geschädigte aus.<sup>27</sup> Die sehr stark verbreiteten Ängste von Dopingopfern, ihre Namen und die Art ihrer Beschwerden könnten öffentlich werden, waren unbegründet. Immerhin drei Jahre nach Inkrafttreten konnten die Entschädigungszahlungen geleistet werden. Laut Bundesinnenministerium „erhielten 193 anerkannte Dopingopfer je etwa 10.400 Euro ausgezahlt“. Von den 308 eingereichten Anträgen wurden 194 Antragsteller (63 Prozent) als anspruchsberechtigt anerkannt.<sup>28</sup> Um die Bedeutung des aufwendigen und mit medizinischen Unterlagen begründeten Anerkennungsverfahrens hervorzuheben, bürgerte sich bald der Begriff des „staatlich anerkannten Dopingopfers“ ein. In den Jahren danach wurde weiter beklagt, dass dauernde Hilfleistungen nicht möglich geworden seien und dass Geschädigte, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht an den Klageverfahren beteiligt waren, keine Entschädigung mehr erhalten würden. In dieser Situation legte der Gesetzgeber dankenswerterweise ein Zweites Doping-Opfer-Hilfegesetz (DOHG 2) auf, das am 3. Juli 2016 in Kraft trat und bei Vorliegen eines erheblichen Gesundheitsschadens helfen sollte, wenn „ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind“. Der Bundestag verlängerte die Antragsfrist sogar bis zum 31. Dezember 2019.<sup>29</sup> 1.449 der 1.749 Anträge

---

26 „Sexueller Kindesmissbrauch beim Sport: Die siebtenen Werkstattgespräche“ vom 15.2.2019: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/siebente-werkstattgespraech-sexueller-kindesmissbrauch-beim-sport/>. 1 (abgerufen am 13.12.2021). Treffen mit der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur Frau Evelyn Zupke in der Beratungsstelle des DOH e.V. Quelle: <https://no-doping.org>.

27 Vgl. § 1 des Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG) (24.8.2002), BGBl. I 2002, S. 3410.

28 Vgl. Ärzte-Zeitung (15.9.2005): Zahlungen für DDR-Dopingopfer abgeschlossen.

29 Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (2.7.2016): Beschluss vom 2.7.2016, BGBl. I. 2016, S. 1246–1247; Spitzer (2018d).

auf Einmalzahlung von 10.500 Euro wurden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) positiv beschieden. „Damit erhielten Opfer aus dem ursprünglich mit nur 10,5 Millionen Euro ausgestatteten Hilfsfonds insgesamt 15,215 Millionen Euro.“<sup>30</sup> 39 Anträge wurden aufgrund fehlender Nachweise der Zugehörigkeit zum Hochleistungssport abgelehnt. Von den 67 Anträgen Geschädigter der zweiten Generation wurden nur zwei positiv beschieden.<sup>30</sup> Das aufwendige Prüfungsverfahren mit seiner relativ hohen Ablehnungsquote zeigt, dass – ursprünglich kaum erwartet – über 1.400 Antragsteller ausreichend genau belegen konnten, dass sie erhebliche Doppingschäden erlitten hatten. Die Ablehnungsquote der Erwachsenen und die der zweiten Generation legen nahe: die Gesamtzahl an schwer Geschädigten kann noch höher sein.

Weitere rechtliche Möglichkeiten ziehen in der Regel jahrelange Klageverfahren nach sich. Als erstes ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu nennen. Es lässt sich aus der Perspektive des erlittenen Schadens auf Dopingopfer anwenden. Wer laut § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tatsächlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person ... eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung“ gemäß Bundesversorgungsgesetz. Als zweite Möglichkeit zur individuellen Wahrnehmung von Rechten kann seit letztem Jahr das nunmehr entfristete Gesetz zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung in den Neuen Bundesländern gesehen werden. Es ermöglicht die „Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche“.<sup>31</sup> Seit 2020 gilt hier auch die Besonderheit bei Vorliegen einer „Zersetzung“. Dieser Weg ist allerdings nur auf dopinggeschädigte Personen beschränkt, die durch so genannte Maßnahmen der Stasi nachweislich geschädigt worden sind. Der Weg wurde noch nicht gegangen, aber entsprechende Fallbeispiele wurden skizziert.<sup>32</sup>

---

30 Sportschau (11.1.2021): Mehr als 15 Millionen Euro für DDR-Dopingopfer. <https://www.sportschau.de/doping/ddr-doping-102.html> (abgerufen am 11.1.2021).

31 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) (11.5.1976), BGBl. I 1976, S. 1181, letzte Änderung 10.6.2021. Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche. In: NJ-Beilage 1/2021 sowie LKV-Beilage 1/2021. Speziell Spitzer (2021).

32 Vgl. Spitzer (2021).

### VIII. Gerichtsentscheidungen

Einige Entscheidungen können die Zukunft bestimmen: Es geht zum einen um die Prüfung der Aufarbeitung der Strafverfahren gegen Täterinnen und Täter beim Bundesgerichtshof (BGH), und zum anderen um den Pilotprozess zur Zahlung gemäß Opferentschädigungsgesetz sowie die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung (VwRehaG). Der Bundesgerichtshof verwarf am 9. Februar 2000 die Revision eines leitenden Sportmediziners gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Dezember 1998 wegen Beihilfe zur Körperverletzung.<sup>33</sup> Hervorzuheben sind einige Eckpunkte. Der Angeklagte war von 1975 bis 1989 für die

...Genehmigung der Ausgabe anaboler Steroide zuständig; zur Tatzeit genehmigte er die Aushändigung von Anabolika... Sämtliche Sportlerinnen, einschließlich ihrer Eltern, wurden aufgrund zentral organisierter Geheimhaltung bewusst nicht über die ihnen verabreichten Mittel aufgeklärt. ... den Sportlerinnen gegenüber wurde die Legende einzunehmender Vitamine oder Aufbaustoffe gebraucht.

Die schweren Nebenwirkungen werden ebenfalls geschildert (Seiten 3 und 4). Der Bundesgerichtshof hob hervor, dass es sich bei „Fällen der vorliegenden Art um schwerwiegende Rechtsbrüche“ (Seite 7) handelt und dass die Förderung des Hochleistungssports in der DDR „als unmittelbar staatlich zu regelnde Angelegenheit zentral und straff organisiert“ war.

So wurden das Doping selbst und dessen Geheimhaltung als zentrale staatliche Aufgaben verfolgt. Die gesundheitlichen Belange der betroffenen Sportler wurden dabei den mit der Hochleistungssportförderung verfolgten politischen Zielsetzungen untergeordnet. ... Die betroffenen minderjährigen Sportlerinnen wurden von Staats wegen unter Hintanstellung wesentlicher persönlicher Belange für staatliche Zwecke instrumentalisiert.<sup>34</sup>

Im zweiten Beschluss unterlag der wegen Körperverletzung verurteilte Manfred Ewald beim Bundesgerichtshof (BGH) ebenfalls. Das Gericht argumentierte im September 2001 letztlich so wie die historische Forschung zuvor:

---

33 Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 9.2.2000, 5 StR 451/99.

34 Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 17.2.2000, 5 StR 451/99. Alle Zitate ebd., S. 3, 4, 6 und 7.

Der Beschwerdeführer war als Präsident des Turn- und Sportbundes und Vorsitzender der Leistungssportkommission maßgeblich verantwortlich für das System der Dopingpraxis der DDR. Konkret wurden ihm 20 Einzelfälle der Verabreichung von Anabolika an uneingeweihte, bei Beginn der Vergabe überwiegend noch minderjährige Hochleistungssportlerinnen angelastet. Die mit dem Doping bewusst verursachten Gesundheitsschädigungen und -gefährdungen hatten ihren Unrechtsschwerpunkt in der Nichtaufklärung der betroffenen Sportlerinnen, die um der staatlich vorgegebenen Vertuschung willen systematisch vorgegeben war.<sup>35</sup>

Der BGH sah mithin bereits im Jahre 2001 „bewusst“ verursachte „Gesundheitsschädigungen und -gefährdungen“ und hob den „Unrechtschwerpunkt“ ausdrücklich hervor. Für das DDR-Doping war damit eine höchstrichterliche Überprüfung erfolgt.

Im 2015 erfolgreich abgeschlossenen Prozess einer Geschädigten gemäß OEG konnte der Anspruch auf Entschädigung rückwirkend seit Antragstellung 2007 (!) erstritten werden. Ausgangspunkt war, der „beklagte Leistungsträger“ habe die „Gewährung von Versorgungsleistungen mit der Begründung abgelehnt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den Gesundheitsstörungen der Klägerin und der Verabreichung von Dopingsubstanzen nicht nachgewiesen sei.“ Das Sozialgericht Magdeburg urteilte am 10. Juli 2015, dass die damals minderjährige Hochleistungssportlerin „aufgrund widerrechtlich verabreichter Dopingsubstanzen Anspruch auf Opferentschädigung“ hat. Die vorliegenden „Schädigungen an der Wirbelsäule sind als Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz anzuerkennen“. Die Verabreichung von Dopingsubstanzen an eine Minderjährige „stellt einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tatsächlichen Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes dar.“ Außerdem „bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Wirbelsäulenschäden der Klägerin ohne die Gabe anaboler Steroide nicht oder nicht in dieser Schwere aufgetreten wären“.<sup>36</sup> Zur Problematik könnte auch das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. September 2013 zu einer Kanutin herangezogen werden,<sup>37</sup> aber wichtig am Magdeburger Urteil ist zweierlei: die Wahrscheinlichkeit des Dopingangriffs wird mangels Kausalitätsketten herangezogen, und in der Langfassung wird zur Frage der Einwilligung Minderjähriger zugun-

---

35 Bundesgerichtshof (2001): Beschluss vom 5.9.2001, 5 StR 330/01, S. 2–3. Vgl. Spitzer (2005), S. 267–269.

36 Sozialgericht Magdeburg (2015): Urteil vom 10.07.2015, S 14 VE 3/11.

37 Sozialgericht Berlin (2013): Urteil vom 27.9.2013, S 181 VG 167/07.

ten der Sportlerin geurteilt, dass es keine „Versagungsgründe“ nach § 2 Abs. 1 OEG gäbe: „Diesbezüglich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin in die Einnahme der Dopingsubstanzen eingewilligt hat. Darüber hinaus wäre eine solche Einwilligung in Anbetracht des jugendlichen Alters der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt auch unbeachtlich“. Selbst die nachgewiesene Einwilligung eines Kindes oder Jugendlichen wäre demnach kein Grund zur Ablehnung. Dies ist eine bemerkenswerte Entscheidung, die zunächst einmal dem Menschenrecht von Jugendlichen als besonders schutzwürdigen Individuen Rechnung trägt, aber noch nicht in das öffentliche Bewusstsein eingegangen ist. Der Sachverhalt trifft sich mit der Einschätzung zu aktuellen Doping- und *enhancement*-Entwicklungen.<sup>38</sup>

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in einem anderen Musterverfahren den Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zugestanden. Im Urteil heißt es:

Das erlittene Zwangsdoping ist mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ... Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt ein Willkürakt im Einzelfall vor. Willkürlich handelt ein Staat, wenn er sich über das Recht hinwegsetzt und damit die Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht...

Das Gericht sah auch einen

schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ... einzelnen Sportlern die unbewusste Inkaufnahme erheblicher gesundheitlicher Risiken in der Annahme zuzumuten, aufgrund daraus resultierender Folgen im Spitzensport werde das Ansehen der DDR in der Welt gesteigert und die eigene Bevölkerung zufriedenge stellt.

Die Rentenhöhe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Falls. Bedeutsam ist noch, dass Zahlungen nach DOHG nicht angerechnet werden. Wie der die Klage unterstützende DOH mit seinem Anwalt (und aktuellen Vorsitzenden), dem Promovierten Michael Lehner, hervorhebt: Ein anderslautendes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sah als Voraussetzung für Doping, dass jeweils das „Vorliegen einer Willkür im Einzelfall“ gegeben sein müsse. Dieser Einzelfallvoraussetzung „Willkür“ wurde jedoch im Urteil des Verwaltungsge-

---

38 Wisniewska (2013).

richts Greifswald vom 28. Dezember 2020 nicht gefolgt.<sup>39</sup> Insofern wird die Entscheidung aus Magdeburg ergänzt, und menschliche Exzesse von Trainerinnen und Trainern oder Ärztinnen und Ärzten über das vorgeschrriebene Maß des geheimen Zwangsdopings hinaus spielen keine Rolle mehr. Abschließend sei bemerkt: Wenn das Urteil zunächst auch nur für das betroffene Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gilt, so ist es doch Ausgangspunkt für weitere Verfahren im gesamten Bundesgebiet sowie für eine richtungsweisende höchstrichterliche Entscheidung.

## *IX. Bewertung und Ausblick*

Kann Wiedergutmachung des Unrechts durch Zwangs-Doping gesetzlich geregelte Entschädigung sein, institutionalisierte Aufarbeitungsprozesse und die Etablierung einer Kultur des Gedenkens sowie umfassende strafrechtliche Verantwortung der Täterinnen und Täter bedeuten? Über die Jahrzehnte seit Gewinnung der Einheit fällt die Antwort ernüchternd aus. Die Zahlungen für die unter 200 Geschädigten der ersten beiden Phasen könnten jeweils brutto 39.400 Euro erreicht haben, von denen allerdings die Kosten der Antragsteller für Anwältinnen und Anwälte, Gutachten und Schuldzinsen abzuziehen sind. Die große Zahl an Antragstellenden gemäß DOHG 2 zeigt, dass die Mehrzahl der bis zum Ablauf der Antragsfrist betroffenen Geschädigten diesen Weg auch gewählt hat. Die Schäden bleiben jedoch trotz der Einmalzahlungen bestehen und reichen zur Begehung der Kosten nicht aus. Weiter besteht das Problem der zweiten Generation sowie der Späterkrankten.

Die zweite Fassung des DOHG wurde der inzwischen gewachsenen Zahl an antragswilligen Geschädigten gerecht. Dieser weltweit einmalige Versuch zur Lösung ohne Kausalitätsbeweis ist aller Ehren wert. Für eine Rentenlösung wäre jedoch Kausalität Voraussetzung, die aufgrund des Unrechtscharakters dieser systematischen menschenrechtlichen Verstöße schwer beweisbar ist. Solange nicht alle DDR-Primärakten auf Belege zu Menschenrechtsverletzungen geprüft sind und solange Doping-Beteiligte nicht erschöpfend und gerichtsfest Auskunft über die Manipulationen an ihren Aktiven gegeben haben, ist die Kausalkette zwischen Gesundheitszustand heute und Schädigung damals kaum zu schließen. Das OEG kann

---

<sup>39</sup> Verwaltungsgericht Greifswald (2020): Urteil vom 28.12.2020, AZ 5 A 917/19 HGW. Vgl. zu Inhalt und Urteil Pressemitteilung des Doping-Opfer-Hilfe e.V. vom 11.1.2021. <https://no-doping.org> (abgerufen am 13.12.2021).

diesen Graben nicht überbrücken. Für individuelle Ansprüche nach OEG und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung gibt es eine positive Entwicklung, weil die wissenschaftliche Unterscheidung in primäre und sekundäre Dopingschäden in der Rechtsprechung Akzeptanz gefunden hat. Dies ist als günstiger Ausgangspunkt für die Zukunft zu bewerten.

Über das damals konspirierte Missbrauchsgeschehen ist heute vieles bekannt. Die öffentliche Meinung zeigt jedoch gerade in den ostdeutschen Ländern eine Spaltung. Immer noch ist weit verbreitet, die Opfer hätten Kenntnis gehabt und deshalb an ihrer Schädigung mitgewirkt. Hier ist sichtbar, wie wichtig auch weiterhin eine fundierte Aufklärung durch historische Forschung und politische Bildung ist. Dopingpraktiken sollten aus ethischen Gründen allgemein, nicht nur für die menschenrechtsverletzende DDR-Ausprägung, kritisch gesehen und abgelehnt werden.

Was die Betroffenen bei der Rekrutierung nicht wussten: Ihnen würde in vielfacher Weise Leid zugefügt werden und ihre Schäden würden „konspiriert“, also vor ihnen geheim gehalten. Eine Entschädigung oder „Wiedergutmachung“ gab es für die Jahre der Existenz des verursachenden Systems nicht – sie gleichsam „nachzuholen“ ist aus historisch-politischer Sicht als eine Folgelast der Deutschen Einheit anzusehen. Die wissenschaftliche, politische und rechtliche Aufarbeitung der Menschenrechts-Verletzungen durch DDR-Doping ist noch nicht beendet.